



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 11. Februar 2015

Nummer 5

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2013/2014	111
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020	111
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“	117
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE Brandenburg) Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms gemäß § 141 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)	119
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage in 17337 Uckerland	120
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03238 Massen OT Rehain und OT Lindthal	121
Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf	122

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Berichtigung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichten und Betreiben der Wasserversorgungsanlage Schwarzes Fließ“	123
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erstaufforstung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche Gemarkung Fürstenberg/Havel, Flur 3, Flurstück 32/1 mit einer Größe von 8,1288 ha	123
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	124
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Verlust von Dienstsiegeln	126
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	126
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	127
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	128

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2013/2014

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 1704.58-001/10 -
Vom 19. Januar 2015

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/13/10001 - (2013/11701579) vom 30. Dezember 2014 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	€
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,55
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,55

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 1704.58-001/10 - vom 22. Januar 2014 (ABl. S. 321) wird aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020

Vom 26. Januar 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Zeitraum 2014 - 2020,

Prioritätsachse C Zuwendungen aus Mitteln des ESF, um Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte Qualifizierungsangebote insbesondere in der Berufsausbildung auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung gegebenenfalls in Verbindung mit lebenspraktischen Lernübungen und der Vermittlung von sozialen Alltagskompetenzen erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden.
- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind im Sachbericht zu dokumentieren.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse im Sachbericht zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Erstausbildung zur Herstellung von Chancengleichheit Inhaftierter beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

Zielgruppe:

Inhaftierte, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen und ausbildungsgeeignet sind.

Maßnahmebeschreibung:

Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete Inhaftierte können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Inhaftierte, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt. Wird ein Inhaftierter vor Ausbildungsende entlassen, ist er vom Maßnahmeträger dabei zu unterstützen, die Ausbildung unter Beteiligung von regionalen Sozialpartnern (Arbeitsagentur, regionale Vermittlungsstellen, Partnern des Projektverbundes Haftvermeidung durch soziale Integration) außerhalb des Vollzuges und außerhalb der für die berufliche Qualifizierung im Justizvollzug aufgebrauchten ESF-Zuwendung fortzusetzen.

Bei Erstausbildungen erhält der Teilnehmer Berufsschulunterricht. Dieser ist nicht Teil der ESF-Zuwendung, sondern erfolgt über die örtlich zuständigen Schulämter im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

9 Gefangene (Mindestteilnehmeranzahl 6)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für den Ausbilder: 1 : 9 (6)

für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen 1 : 36 (24)

Ausbilder, Stützlehrer und Sozialpädagogen werden als Personalkosten des Projekts mit ESF-Mitteln bezahlt. Die Aufgaben von Stützlehrer und Sozialpädagogen orientieren sich an denen für überbetriebliche Ausbildungen, die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Wriezen

Erstausbildungen werden in der JVA Cottbus-Dissenchen auch in Verbindung mit Umschulungen gemäß Nummer 2.2 durchgeführt.

- 2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

Zielgruppe:

Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes weitergebildet oder umgeschult. Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von der Feststellung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, der beruflichen Grundqualifizierung zur Ausübung von Helfertätigkeiten in einem Berufsfeld, dem Erwerb von Teilqualifikationen wie zum Beispiel Schweißerpässen, der Anpassungsqualifizierung an einen bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen einer Umschulung.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

9 Gefangene (Mindestteilnehmeranzahl)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für den Ausbilder: 1 : 9

für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen 1 : 36

Werden Maßnahmen nach Nummer 2.2 in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 durchgeführt, kann der für Maßnahmen nach Nummer 2.1 geltende Personalschlüssel sowie dessen Höhe der Zuwendung zur Anwendung gebracht werden.

Abweichungen vom Personalschlüssel sind ansonsten zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Bei Umschulungen in der JVA Cottbus-Dissenchen, die in Verbindung mit Erstausbildungen durchgeführt werden, wird Berufsschulunterricht über das örtlich zuständige Schulamt im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags erteilt.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen, Luckau-Duben und Neuruppin-Wulkow

- 2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung oder beruflichen Vorbereitung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten in Verbindung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der beruflichen Vermittlungschancen von Inhaftierten nach der Haftentlassung (Vorberufliche Qualifizierung)

Zielgruppe:

Junge Inhaftierte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an Maßnahmen gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 1 SGB III (Berufsvorbereitung) teilnehmen können, obwohl sie noch nicht ausbildungsreif sind und lebensältere Inhaftierte, die ohne eine zusätzliche Förderung nicht in der Lage sein würden, als ungelernete Arbeitskräfte Arbeitsmarktchancen zu nutzen (sonstige vorberufliche Qualifizierung).

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte erwerben praktische Fertigkeiten in einem oder mehreren Gewerken in enger Verknüpfung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile und sind für junge Inhaftierte berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen durchzuführen, wie sie nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für leistungsberechtigte Inhaftierte angeboten werden. In solchen Fällen wird Berufsschulunterricht über das örtlich zuständige Schulamt im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags erteilt.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für den Ausbilder: 1 : 12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

für den Sozialpädagogen oder Stützlehrer: 1 : 12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen, Luckau-Duben, Neuruppin-Wulkow und Wriezen.

- 2.4 In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilder, Sozialpädagogen und Stützlehrer eng zusammen. Die Sozialpädagogen begleiten die individuelle Entwicklung der Maßnahmeteilnehmenden bei der Maßnahmedurchführung und bereiten gemeinsam mit den Arbeitsagenturen, nachsorgenden Einrichtungen oder sonstigen Netzwerkpartnern die Fortsetzung von in der Haft begonnenen Maßnahmen oder die Arbeitsmarktintegration des Inhaftierten nach dessen Haftentlassung im Rahmen der Maßnahme vor. Stützlehrer stellen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis her und vermitteln bei vorberuflichen Qualifizierungen insbesondere lebenspraktische Fertigkeiten. Gehört Berufsschulunterricht zur Maßnahme, stimmen sich die Stützlehrer inhaltlich mit den in der JVA tätigen Berufsschullehrern der örtlich zuständigen Schulämter ab.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach der oben genannten Richtlinie setzt voraus, dass der Antragsteller auf Grundlage des gemeinschaftlich mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Interessensbekundungsverfahrens des Ministeriums der Justiz (MdJ) zur Durchführung von Erstausbildungen und Berufsvorbereitungslehrgängen im Justizvollzug des Landes Brandenburg vom 27. Oktober 2010 ausgewählt worden ist oder bereits über anderweitige Erfahrungen mit den Förderatbeständen in einer der ausgewiesenen Justizvollzugsanstalten verfügt.

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen und nachweisen, dass die Personen, die die Aufgaben im Justizvollzug wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation sowie über Erfahrungen mit den Zielgruppen des Justizvollzuges oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat ein eigenständiges Konzept gemäß den unter den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit Nummer 2.4 aufgeführten Anforderungen einzureichen. Die Berücksichtigung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug sowie der Einsatz neuer Technologien in Theorie und Praxis sind konzeptionell auszuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- projektbezogene Personal- und Sachausgaben
- Ausgaben für die Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zu 6 Euro und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 bis zu 5 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

5.6 Gesamtfinanzierung

Die Förderung aus dem ESF beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent ist durch den Nachweis der Ausbildungsbeihilfe darzustellen. Die Ausbildungsbeihilfe wird durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt bescheinigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Fachkräften und mit der Fachaufsicht im Justizressort.

6.2 Personelle Veränderungen sowie die Unterschreitung der Mindestteilnehmeranzahl über einen Zeitraum länger als vier Wochen sind unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Zweck erfolgt.

6.5 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Nummer 2.2.1 bis Nummer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes

Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Information und Kommunikation ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

6.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Branden-

burg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.8 Es sind die Förderbedingungen für den ESF in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung (Vorhaben je Justizvollzugsanstalt siehe Anlage 1) einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran siehe Anlage 2) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter der Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MdJEV über die Gewährung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 - 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das im Internetportal der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der Bewilligungsbehörde.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachberichte über den Verlauf der Maßnahmen, insbesondere zu

- eingetretenen Abweichungen zum Antrag in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden
- Weitervermittlung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme
- Änderungen des Personals des Zuwendungsempfängers
- sonstigen Abweichungen zum Antrag
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- gegebenenfalls Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid

den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 26. Januar 2015 in Kraft und am 31. März 2016 außer Kraft.

Anlage 1

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 für den Maßnahmezeitraum 01.04.2015 - 31.03.2016

Umsetzung der Förderrichtlinie „Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg“

Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte	Maximale Fördersumme
2.2 Fachwerkstatt	JVA Brandenburg a. d. H	89.500,00 €
2.2 Schweißen	JVA Brandenburg a. d. H.	100.300,00 €
2.1/2.2 Erstausbildung/Umschulung	JVA Cottbus-Dissenchen	348.000,00 €
2.2 ECDL	JVA Cottbus-Dissenchen	100.000,00 €
2.2 Küchenhelfer	JVA Cottbus-Dissenchen	51.600,00 €
2.2 Gebäudereiniger	JVA Luckau-Duben	108.700,00 €
2.2 Gastgewerbe	JVA Luckau-Duben	83.400,00 €
2.2 ECDL	JVA Luckau-Duben	51.000,00 €
2.3 Lernwerkstatt	JVA Luckau-Duben	55.005,00 €
2.2/2.3 Trainings- und Übungswerkstatt	JVA Luckau-Duben	127.430,00 €
2.2 Ausbildungsmodule	JVA Neuruppin-Wulkow	161.500,00 €
2.3 Arbeit und Qualifikation	JVA Neuruppin-Wulkow	112.400,00 €
2.1 Erstausbildung	JVA Wriezen	153.200,00 €
2.3 Berufliche Vorbereitung	JVA Wriezen	129.210,00 €

Anlage 2

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020

Das einzureichende Konzept muss folgende Angaben beinhalten:

1 Anforderungen an den Träger

1.1 Trägereignung

- Darstellung des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)
- Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz und der Kompetenz zum Umgang mit den besonderen Zielgruppen des Justizvollzuges)

2 Projektumsetzung

2.1 Allgemeine Anforderungen

- Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (Computergestütztes Lernen unter Einsatz der e-lis Lernplattform)
- Beispielhafte Darstellung, wie die Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug in der praktischen und theoretischen Ausbildung umgesetzt werden
- Anwendung des Kompetenzansatzes
- Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll
- Angaben, wie in den geplanten Maßnahmen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann
- Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann

2.2 Spezifische Anforderungen für Erstausbildungen und berufliche Qualifizierungen zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen

- Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahme
- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen
- Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs

- Beschreibung von Maßnahmen des Übergangsmanagements (Vermittlung in Anschlussmaßnahmen oder in die Arbeitsaufnahme nach der Haftentlassung)
- Angaben zur Zusammenarbeit von Stützlehrer und Berufsschule bei Erstausbildungen

2.3 Spezifische Anforderungen für vorberufliche Qualifizierungen

- Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen
- Vorlage eines Curriculums für schulische und soziale Alltagskompetenzen
- Angaben zum Arbeitsmarktbezug der Maßnahme

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 15. Januar 2015

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 18. Dezember 2014 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“, die in der Verbandsversammlung am 03.12.2014 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/23+10#281551/2014).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 15. Januar 2015

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ vom 22. April 2009 (ABl. S. 1258), zuletzt geändert am 18. März 2014 (ABl. S. 608), wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

1. In § 3 Absatz 4 entfallen die Wörter „,vgl. Anlage“.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c entfällt.
 - b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG“ ersetzt.
 - c) Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - d) Buchstabe e wird Buchstabe d.
 - e) Buchstabe f wird Buchstabe e.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 entfällt das Wort „auch“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Geschäftsführer ist Schaubbeauftragter und mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist über das Ergebnis der Verbandsschau zu informieren und er veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Der Verbandsversammlung wird hierüber Bericht erstattet.“
5. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Organisationsvorschriften“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Beschlussvorlagen“ das Wort „entsprechenden“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 entfällt.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 5.
 - d) Absatz 7 wird Absatz 6.
 - e) Absatz 8 wird Absatz 7.
 - f) Absatz 9 wird Absatz 8.
7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenanzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 entfällt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „50 Cent werden abgerundet“ durch die Wörter „einem Euro werden auf eine ganze Stimme aufgerundet“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 entfallen die Wörter „in geheimer Abstimmung“.
 - b) In Absatz 4 entfällt der Halbsatz „ , die Bestandteil der in § 10 Absatz 9 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist“.
 - c) Absatz 7 Satz 2 entfällt.
9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im sechsten Spiegelstrich entfallen die Wörter „nach Maßgabe der vorgenannten Geschäftsordnung“.
 - b) Im neunten Spiegelstrich werden die Wörter „weiterer Dienstkräfte“ durch die Wörter „des Geschäftsführers, Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes,“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Beschlussvorlagen“ das Wort „entsprechenden“ eingefügt.
11. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „die Gewässerunterhaltungspläne“ durch die Wörter „den Gewässerunterhaltungsplan bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr“ eingefügt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2 a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen. Bis zum 30. November eines jeden Jahres ist beim Verband das Beschlussergebnis und bei Versagen des Einvernehmens die Begründung dazu schriftlich einzureichen. Des Weiteren beschließt der Beirat über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder. Die in den Verbandsbeirat entsandten Mitglieder sind zur Verbandsversammlung einzuladen. Sie erhalten gemäß § 10 Absatz 2 die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der entsprechenden Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Verbandsversammlung.“
 - b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Über die Akteneinsicht entscheidet der Geschäftsführer, im Streitfall der Vorstand. Das Informationsbegeh-

ren ist rechtzeitig zu beantragen und kann nur gewährt werden, wenn die Informationen beim Verband vorhanden sind. Der Auskunftsanspruch kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.“

13. In § 21 Satz 2 entfallen die Wörter „oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben“.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „, die dem Geschäftsführer zur Kenntnis zu geben ist“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kenntnis“ die Wörter „und stellt dem Geschäftsführer spätestens vier Wochen nach der Sitzung das Protokoll zur Verfügung“ eingefügt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Haushalt des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe c wird das Wort „Erträge“ durch das Wort „Einnahmen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe e wird nach dem Wort „und“ das Wort „die“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Haushalt des Verbandes wird nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung geführt.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erträge“ durch das Wort „Einnahmen“ und das Wort „Aufwand“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verband bildet aus den Abschreibungen eine Rücklage für die Erneuerung seiner Anlagen, Gebäude, Maschinen und Geräte in angemessener Höhe sowie eine Mindestrücklage zur Sicherung der Haushaltswirtschaft.“

17. In § 25 Absatz 5 werden die Wörter „geänderter Haushaltsplan“ durch das Wort „Nachtragshaushaltsplan“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 entfällt.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4; in Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 d)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 c)“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird Absatz 5; die Angabe „§ 4 Absatz 1 e) und f)“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 d) und e)“ ersetzt.

- d) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.“

- e) Absatz 8 wird Absatz 7.

19. In § 35 Satz 1 werden die Wörter „Landesumweltamtes Brandenburg“ durch die Wörter „für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

20. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Rathenow, den 7. Januar 2015

Angelika Thielicke
Verbandsvorsteherin

Dr. Silvia Hein
Verbandsmitglied

Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE Brandenburg)

Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms gemäß § 14I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie
Vom 20. Januar 2015

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung des OP EFRE Brandenburg 2014 - 2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. § 14I des UVP-Gesetzes schreibt vor, dass die Annahme eines Plans oder Programms, welches einer SUP unterzogen wurde, öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Operationelle Programm wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Den Anforderungen des § 14l UVP-Gesetz entsprechend, können folgende Informationen in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 16. März 2015 nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-1741 in der EFRE Verwaltungsbehörde (Haus 3) des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam eingesehen werden:

1. das von der Europäischen Kommission genehmigte Operationelle Programm
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g UVP-Gesetz sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j UVP-Gesetz berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVP-Gesetz.

Zusätzlich können die Dokumente im Internet unter der Adresse <http://www.efre.brandenburg.de> unter der Rubrik Förderperiode 2014-2020\wichtige Dokumente 2014 bis 2020 abgerufen werden.

Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Februar 2015

Der Landwirtschaftsbetrieb Martin Mandelkow, Bandelow 75, 17337 Uckerland beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück An der Kreisstraße 7341 in 17337 Bandelow, **Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstück 272/1 und Gemarkung Bandelow, Flur 5, Flurstück 120/1** eine Anlage zur Schweinemasthaltung zu errichten und zu betreiben. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist die zuständige Genehmigungsbehörde. (Az.: G03414)

Bei der Anlage **zur Mast von Schweinen** handelt es sich um eine Anlage der Nummer 7.1.7.1 EG des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.7.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

In dem geplanten Stallgebäude sollen 2.990 Tierplätze für die Schweinemast eingerichtet werden. Zur Anlage gehören weiterhin vier Futterhochsilos, ein Güllebehälter, ein Flüssiggasbehälter, ein Kadavercontainer, ein Löschwasserteich, eine Brunnenanlage und eine abflusslose Grube.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Januar 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat **vom 12. Februar 2015 bis einschließlich 11. März 2015** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) Telefonnummer: 0335 560-3182
- Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35, Zimmer 22, 17337 Uckerland OT Lübbenow Telefonnummer: 039745 861112

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. Februar 2015 bis einschließlich 25. März 2015** schriftlich bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbe-

hörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **12. Mai 2015 ab 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Bandelow 59 in 17337 Uckerland.**

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03238 Massen OT Rehain und OT Lindthal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Februar 2015

Der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V117 im „Windpark Rehain“ auf den Grundstücken in 03238 Massen OT Rehain und OT Lindthal, in der Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstücke 11, 12 und Gemarkung Lindthal, Flur 4, Flurstück 224, zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 141,50 m, einen Rotordurchmesser von 117 m, eine Gesamthöhe von 200,00 m und eine elektrische Nennleistung von je 3,3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlbetonbauweise ausgeführt. Zu jeder WKA gehören ein Kranaufstellplatz, das Fundament, die Trafostation und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 12.02.2015 bis zum 25.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Bürgerservice/Eingangsbereich, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Februar 2015

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Wernsdorf, Flur 7, 8 und 9, Flurstücke 13 und 25 (Flur 7), 3, 5 und 122 (Flur 8) sowie 19, 87 und 88 (Flur 9) dreizehn Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen des Typs Gamesa G132-5MW mit einem Rotordurchmesser von 132 m und einer Nabenhöhe von 140 m (Gesamthöhe 206 m). Die Leistung soll 5 MW_{el} je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2015 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterla-

gen werden **einen Monat vom 18.02.2015 bis einschließlich 17.03.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Bauverwaltung im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen, Zimmer 27 und im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 18.02.2015 bis einschließlich 31.03.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 20.05.2015, um 10:00 Uhr, im Versammlungsraum der Stadt Königs Wusterhausen, Karl-Marx-Straße 23 in 15711 Königs Wusterhausen** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Berichtigung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichten und Betreiben der Wasserversorgungsanlage Schwarzes Fließ“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 28. Januar 2015

Die Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichten und Betreiben der Wasserversorgung Schwarzes Fließ“ vom 16. Dezember 2014 (ABl. S. 1601) ist wie folgt zu berichtigen:

In Absatz 2 wird die Angabe „1,86 Mio. m³/a“ durch die Angabe „7,9 Mio. m³/a“ ersetzt.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erstaufforstung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche Gemarkung Fürstenberg/Havel, Flur 3, Flurstück 32/1 mit einer Größe von 8,1288 ha

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf
Vom 21. Januar 2015

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf in 16775 Löwenberger Land, Plötzenstraße 17 prüfte die Genehmigung zur Aufforstung obiger landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Prüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG), in den jeweils gültigen Fassungen ist erfolgt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben (Erstaufforstung) eines internationalen Eichenprovenienzversuchs der Nummer 17.1.3. der Anlage 1 des UVPG. Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten sowie vorhandenen Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zur Entscheidung kann während der Dienstzeiten unter vorheriger Anmeldung 033051 90731 eingesehen werden.

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Neuendorf

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. März 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 2164** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	11	65	Gebäude- und Freiflächen, Calauer Str. 7	185 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.07.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 22/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. März 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kolochau Blatt 292** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Kolochau	2	294	Verkehrsfläche Straße, B 87	236 m ²
2	Kolochau	2	306	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Verkehrsfläche Platz, Poststr. 14	4.884 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem ehemals als Gaststätte genutztem Gebäudekomplex bebaut (Bj. um 1900 vermutet) sowie weiteren Gebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.10.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 11.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 50/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. März 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kauxdorf Blatt 28** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Kauxdorf	4	46/1	Hofraum, Im Dorfe, Hinterm Dorfe	5.270 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem gewerblich genutzten Gebäudekomplex, bestehend aus Wohn-/Verwaltungsgebäude, Unterkunftsgebäude, Wohn-/Wirtschaftsgebäude mit Erlebnisbereich und Unterkunftsgebäude mit Schwimmhalle, belegen Hauptstraße 22.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.07.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 280.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 21/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. April 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 143** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Martinskirchen	3	76/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Das Turmgewende	2.342 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1948, Modernisierung/Sanierungsleistungen ca. 1996 bis 2009) sowie Nebengebäude (Fahrradabstellraum, 2 Garagen und 2 Stallungen), belegen Hauptstraße 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.09.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. März 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 17, Flurstück 60/1, Größe: 1.136 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 162.000,00 EUR.

Postanschrift: Seeberge 18, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: nicht genutztes Gewerbeobjekt mit baulichen Anlagen

Im Termin am 15.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 33/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 2. April 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Henzendorf Blatt 69** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzendorf, Flur 1, Flurstück 19, Größe: 1.940 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Postanschrift: Zur Siedlung 5, 15898 Neuzelle

Bebauung: leerstehendes Wohnhaus und Nebengebäude

Im Termin am 14.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 13/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. April 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 691** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
2	Seelow	12	55	Gebäude- und Freifläche, Breite Str. 32	609

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 96.500,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Breite Straße 32, 15306 Seelow

Bebauung: Wohnhaus mit teilgewerblicher Nutzung, Garage und Carport

Geschäfts-Nr.: 3 K 102/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. April 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Zeschdorf Blatt 644** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	Alt Zeschdorf	1	606	Gebäude- und Freifläche, Akazienweg 34	578

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

Im Termin am 05.11.2014 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 7/10-Grenze gemäß § 74a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Akazienweg 34, 15326 Alt Zeschdorf, OT Alt Zeschdorf

Bebauung: Bungalow und kleiner wertloser Holzschuppen
Geschäfts-Nr.: 3 K 115/13

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 30. März 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 2516** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf, Flur 8, Flurstück 525, Größe 787 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich: Am Zeuthener Winkel 43, 15732 Schulzendorf.

Es ist bebaut mit einem Zweifamilien-Wohnhaus, Baujahr ca. 2009, voll unterkellert, Wohnfläche: ca. 170,80 m², Garage, Baujahr ca. 1970, Schuppen, Baujahr ca. 1965.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Verkehrswert: 271.000,00 EUR.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein.

Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

AZ: 8 K 36/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Verlust von Dienstsiegeln

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 19. Januar 2015

Die Dienstsiegel des Notars Ronald Schultz mit Amtssitz in Senftenberg sind bei einem Einbruchdiebstahl in der Zeit zwischen dem 21. und 22. Oktober 2014 abhandengekommen. Es handelt sich um ein Farbdruckgummisiegel und ein Lacksiegel jeweils mit Landeswappen und der umlaufenden Aufschrift „Ronald Schultz · Notar in Senftenberg ·“.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Vom 20. Januar 2015

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Dörte Placzek**, Dienstausweis-Nr. **212 721**, ausgestellt am 16. April 2014, gültig bis 15. April 2024.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Senftenberg

Senftenberg zählt mit seinen 25.000 Einwohnern zu den Wachstumskernen des Landes Brandenburg. Vielfältige kulturelle Angebote, eine herausragende touristische Infrastruktur im Lausitzer Seenland sowie eine interessante Branchenvielfalt bieten eine hohe Anziehungskraft und Lebensqualität. Als attraktiver Hochschul- und Bildungsstandort stellt sich die Stadt gemeinsam mit der Region den großen Herausforderungen des Strukturwandels.

Für eine unbefristete Beschäftigung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Pressereferentin/Pressereferent

In dieser Funktion obliegen Ihnen die klassischen Aufgaben wie die Verfassung von Beiträgen für die Presse und andere Medien, die Beantwortung von Presseanfragen, die Vermittlung von Interviews, die Organisation von Pressegesprächen sowie die Kontaktpflege zu Redaktionen, Agenturen, Studios und freiberuflichen Journalisten. Im Rahmen der Gewährleistung des Informations- und Aktionsmanagements sichten, analysieren und bewerten Sie komplexe Informationen aus unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung mit übergeordneter und strategischer Relevanz. Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse entscheiden Sie in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister, wie mit diesen Informationen jeweils zu verfahren ist. Ihnen obliegt die jeweilige Analyse der Ausgangssituation und die Entwicklung darauf aufbauender Handlungsvorschläge sowie die Begleitung und Dokumentation der Umsetzung. Weitere zentrale Bestandteile Ihrer Arbeit sind die Begleitung des Bürgermeisters zu ausgewählten Terminen mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft, die Vor- und Nachbereitung der Termine, die Aufbereitung von Unterlagen und Präsentationen sowie die Erarbeitung von Grußworten und Redekonzepten.

Voraussetzung für diese verantwortungsvolle Position ist ein abgeschlossenes Studium der Kommunikationswissenschaften bzw. des Journalismus oder einer vergleichbaren Fachrichtung bzw. mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der Öffentlichkeits- und Pressearbeit, gern auch außerhalb von Kommunalverwaltung sowie ein sicherer Umgang mit den MS-Office-Programmen. Als Bewerber/-in zeichnen Sie sich darüber hinaus über eine ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit, durch Organisationstalent und Teamfähigkeit aus, verfügen über die Fähigkeiten andere für Inhalte zu begeistern, Trends und Entwicklungen zu erkennen sowie zeitnah und adressatengerecht zu agieren. Hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität auch zum Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie absolute Verschwiegenheit runden Ihr Profil ab.

Der Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft, den eigenen PKW im Rahmen der Tätigkeit gegen Fahrtkostenerstattung zur Verfügung zu stellen, sollten vorhanden sein.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielseitiges Betätigungsfeld mit den Vorteilen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Dies beinhaltet u. a. eine Vollzeitstätigkeit in Gleitzeit, einen modernen Arbeitsplatz mit sehr guter technischer Ausstattung in einem attraktiven Arbeitsumfeld, vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine tarifgerechte, leistungsorientierte Vergütung nach TVöD einschließlich betrieblicher Altersvorsorge. Gern unterstützen wir Sie auch bei der Wohnungssuche und der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Bei Interesse senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 28.02.2015 an:

Stadt Senftenberg
SG Personalmanagement
Markt 1
01968 Senftenberg

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Mietergemeinschaft Humboldttring 13 e. V. - eingetragen unter VR 1619 P - wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.10.2014 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verein bis zum 29.02.2016 bei den nachfolgend genannten Liquidatoren anzumelden:

Sigrid Jacob, Humboldttring 13, 14473 Potsdam,
Michael Brix, Humboldttring 13, 14473 Potsdam,
Dirk Scheinemann, Humboldttring 13, 14473 Potsdam

Der Verein Prignitzer Jugendweihe e. V. (VR 4246 NP - Amtsgericht Neuruppin) wurde am 09.07.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 13. Februar 2016 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Günter Rettig Breite Str. 35/ OT Buch 39590 Tangermünde	Helga Rettig Breite Str. 35/ OT Buch 39590 Tangermünde	Klaus-Dieter Rusnak Allensteinerstr. 26 38302 Wolfenbüttel
--	---	--

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0